



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Roland Magerl, Andreas Winhart, Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron** AfD

Keine Abfrage des Impfstatus durch Arbeitgeber

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Einhaltung des Datenschutzes am Arbeitsplatz einzusetzen und einer Auskunftspflicht zum Impfstatus der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber entgegenzuwirken.

Begründung:

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Datenschutz sind in der Bundesrepublik Deutschland seit der Einführung des Grundgesetzes ein hohes Gut.

Somit sind auch verschiedene unzulässige Fragen der Arbeitgeber gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits höchstrichterlich entschieden und definiert worden. Unzulässige Fragen sind beispielsweise:

- Schwangerschaft
- Kinderwunsch
- Behinderung (sofern die Ausführung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird)
- Familienstand
- sexuelle Orientierung
- Krankheiten
- ethnische Herkunft
- Vermögensverhältnisse
- politische Überzeugungen

In seiner Regierungserklärung zur Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 01.09.2021 erklärte Ministerpräsident Dr. Markus Söder zum wiederholten Mal, dass es keinen Impfwang gibt und auch in Zukunft nicht geben dürfe.

In den letzten Tagen mehren sich jedoch die Stimmen über eine mögliche Auskunftspflicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über deren Impfstatus gegenüber den Arbeitgebern.

So haben sich nicht nur der amtierende Bundesgesundheitsminister Jens Spahn oder der SPD-Politiker Prof. Dr. Karl Lauterbach als Befürworter einer Auskunftspflicht gezeigt. Auch der bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek spricht sich dafür aus.

Sollte es jedoch für die Arbeitgeber ermöglicht werden, eine Abfrage des Impfstatus des Personals zu legitimieren, stellt dies nicht nur eine Aufweichung der bisher geltenden

Arbeitnehmerrechte dar, sondern kann gegenüber den Angestellten durchaus ein unterschwelliger Impfwang hervorrufen. Darüber hinaus kann es zu einer Stigmatisierung und Ausgrenzung einzelner, nicht geimpfter Menschen durch die Firmenleitung, Vorgesetzte oder auch Kolleginnen und Kollegen führen.

Es gibt neben Corona weitere Infektionskrankheiten und Viruserkrankungen, die hochansteckend sind. Beispielsweise kann Hepatitis B nicht nur durch sexuellen Kontakt übertragen werden, sondern auch durch Körperflüssigkeiten wie Blut oder Speichel. Hier reichen bereits geringe Mengen aus, um eine andere Person möglicherweise zu infizieren. Für diese Erkrankung gibt es ebenfalls Schutzimpfungen, deren Status zumindest bislang nicht abgefragt werden darf. Auch andere hochinfektiöse Erkrankungen wie HIV, Tuberkulose, SARS und andere dürfen nicht von Arbeitgebern abgefragt werden.

Es muss jedem Menschen weiterhin freigestellt sein, sich für oder gegen eine Impfung zu entscheiden. Dieses Recht ergibt sich bereits aus Art. 2, Abs. 2, Satz 1 und 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Dort heißt es:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“